

Urlaub trotz Corona?

Fragen wie „Wohin sollte man reisen?“, „Auf welche Sicherheitsregeln muss ich mich einstellen?“ und „Wie ist sicheres Reisen möglich?“ stellen sich momentan wohl die Meisten. REISE-aktuell hat diese Fragen direkt an Experten gestellt.

David Szabo, Head of Operations bei TUI

„Wer den Winter gerne zum Energietanken nutzen möchte, kann jetzt von attraktiven Herbstangeboten von TUI im eigenen Land profitieren. Die schönsten Hotels Österreichs bieten bei kurzer Anreise ein abwechslungsreiches Entspannungsprogramm etwa mit wohltuenden Massagen, Saunalandschaften und großzügigen Wellnessbereichen.

Abstand halten und Entspannen wird UrlauberInnen diesen Winter besonders leicht gemacht. TUI Reisende können mit „Private Escape“ von TUI spezielle Angebote, wie etwa Zimmer mit privatem Whirlpool oder Sauna oder eine eigene Berg- oder Seevilla, die ein Höchstmaß an Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre bieten, wählen. Mit „Private Escape“ kann TUI seinen Gästen auch zu Corona Zeiten einen entspannten und erholsamen Urlaub ermöglichen und zusätzlich noch ein Plus an Ruhe, Luxus und Privatsphäre bieten. Wie etwa in einer privaten Almhütte des 5-Sterne Resorts Almdorf Seinerzeit in Bad Kleinkirchheim. In den Geinberg5 Private Spa Villas in Oberösterreich kann man in einer Private Spa Suite mit privatem Whirlpool ebenfalls einen genussvollen Erholungsurlaub verbringen.

Zusätzlich bietet TUI in Kooperation mit AXA Partners allen Gästen, die bis 30. April 2021 in den Urlaub reisen, einen kostenlosen Covid-19-Versicherungsschutz. Der „Covid Protect“-Reiseschutz von TUI deckt allfällige Zusatzkosten ab, die im Zusammenhang mit Covid-19 entstehen, und bietet eine 24/7-Notfall-

Hotline inklusive App mit medizinischer Telebetreuung während des Urlaubs. Alle TUI-Hotels sind unter angepassten Bedingungen bereit für ihre Gäste. In enger Zusammenarbeit mit den PartnerInnen in den Destinationen sorgt TUI mit einem 10-Punkte-Plan für den Hotelbetrieb für einen verantwortungsvollen und sicheren Urlaub am Meer. Trotz größtmöglicher Sicherheits- und Hygienemaßnahmen erwartet die Gäste ein abwechslungsreicher und erholsamer Urlaub.“

Alexander Gessel, Geschäftsführer FTI Touristik

„Im Fokus von FTI stehen aktuell vor allem das europäische Reiseziel Malta sowie auch die Fernreiseziele Dubai, Kuba und die Seychellen. Durch das milde Klima, der hervorragenden Anbindung mit Abflug von Wien und einer breiten Hotelauswahl präsentiert Malta zum europäischen Top-Reiseziel, wo wir mit dem Labranda Riviera ein Hotel aus dem FTI Portfolio der Meeting Point Hotels anbieten. Noch südlicher gelegen befindet sich die Stadt in der nichts unmöglich scheint – Dubai. Blicken Sie noch etwas weiter in die Ferne, so würde ich die Seychellen mit seinen puderweißen Stränden empfehlen. Bevorzugt man eher den Westen, so ist Kuba die richtige Adresse für alle Reiselustigen. Zurück in Europa bieten wir mit dem Hotel Labranda Aris in Athen nicht nur eine landschaftliche Abwechslung, sondern auch eine der historisch bedeutendsten Regionen.

In allen diesen Destinationen gelten natürlich Sicherheitsregeln. Die Urlauber müssen sich in den diversen

Zielgebieten auf das Tragen von MNS in öffentlichen Bereichen sowie auch auf das Einhalten des Mindestabstands einstellen, ähnlich wie bei uns in Österreich. Bei einer Reise in die VAE, zu denen auch Dubai zählt, muss man weiterhin bei Ein- und Ausreise einen gültigen PCR-Test vorlegen. Dieser Test ist in einigen Hotels schon ab 30,- Euro zu absolvieren. Genauere Infos zu den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen in den Zielregionen finden Sie auf unserer Homepage.

Wir als FTI legen schon immer höchsten Wert auf das Wohlergehen und die Gesundheit unserer Gäste und Mitarbeiter. Aus diesem Grund haben wir in unseren Meeting Point Hotels ein umfassendes Hygiene-Konzept eingeführt, bei dem wir den Fokus auf die Bereiche Mitarbeiterschulung und neue Prozesse für alle Bereiche der Hotels legen. Da wir unseren Kunden in der aktuellen Situation auch weiterhin die bestmögliche Sicherheit geben wollen, haben wir unsere Umbuchungsaktion auf alle Zielgebiete erweitert.“

Felicita Helmig, Presseverantwortliche Aldiana

„Aktuell können wir einen Urlaub in unseren drei österreichischen Clubs empfehlen – sie sind von der aktuellen Reisewarnung derzeit nicht betroffen. Sobald die Reisewarnung für die Kanaren aufgehoben wird, werden wir unseren Aldiana Club Fuerteventura öffnen. Aldiana hat ein sehr umfangreiches Hygienekonzept entwickelt, das die strenge Einhaltung aller Sicherheits- und Hygienevorgaben der Behörden und darüber hinausgehende eigene Standards gewährleistet.“

Leistungsänderungen nach Buchung

Um es mit positiven Worten zu formulieren: die Reisebranche hat sich seit Beginn der „Corona-Pandemie“ stark verändert. Wöchentlich neue Vorschriften und Restriktionen in Bezug auf die Einreise in andere Länder sind tägliche Begleiter von Reiseveranstaltern geworden.

Leistungsänderungen nach Buchung lassen sich daher kaum noch vermeiden. Um ein Beispiel zu nennen: Reisende buchten eine Reise mit dem Zug von Wien nach Marienbad samt Übernachtung in einem Hotel und anschließende Rückreise mit dem Zug. Bereits einige Zeit nach der Buchung meldete das Bahnunternehmen dem Reiseveranstalter, dass man auf Grund der Entwicklungen in der Tschechischen Republik mit dem Zug nur mehr zur Staatsgrenze fahren könne. Folglich musste der Reiseveranstalter sich um eine Busverbindung von der Staatsgrenze bis nach Marienbad bemühen. Dies hatte eine Zeitverzögerung von rund zwei Stunden bei der Hin- und Rückreise zur Folge. Die Frage die sich hier für den Reisenden stellt ist, ob man eine solche Leistungsänderung hinnehmen muss oder ob ein Rücktrittsrecht zusteht. Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen steht dem Reisenden kein Rücktrittsrecht zu: Grundsätzlich muss sich der Reiseveranstalter die einseitige Änderung des Inhaltes des Pauschalreisevertrages vertraglich vorbehalten. Darüber hinaus muss der Reiseveranstalter den Reisenden vor Abreise klar und verständlich über diese Änderung verständigen. Der (weitere) springende Punkt ist jedoch, dass es sich um eine unerhebliche Änderung handeln muss. Pauschal liegt diese dann vor, wenn keine Verringerung der Qualität oder des Werts der Reise gegeben ist. Um bei dem oben genannten Beispiel zu bleiben: Der Umstieg in einen Bus gilt nicht als Unannehmlichkeit, die längere Reisezeit könnte jedoch als solche gelten.

Ob eine Leistungsänderung als erheblich oder als unerheblich zu gelten hat, wird „am Ende des Tages“ immer ein Richter Einzelfallbezogen zu beurteilen haben. An dieser Stelle darf ich jedoch an alle Reisende appellieren, den krisen-gebeutelten Reiseveranstaltern in jedem Fall eine Chance zu geben.

Dr. Christoph Kopecky ist Rechtsanwalt in Wien und widmet einen Großteil seiner Tätigkeit dem Reisevertragsrecht. Er vertritt in diesem Zusammenhang die Interessen geschädigter Reisender sowie die Interessen von Reiseveranstaltern.

Tel. +43 1 532 18 63
www.ra-kopecky.at

